

Subject: WG: 151102_Freiwillige_Flüchtlingshelfer

Von: _BA-Zentrale-FU-Weisungen

Zentrale - AV 31 / FU
Az.: 75137.1 / 1075

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vermeehrt melden Kunden sich als freiwillige Flüchtlingshelfer bei der BA ab.

Erbringt die Arbeitslose/der Arbeitslose die Tätigkeit im Rahmen einer organisierten Hilfsaktion für die Flüchtlinge, bestehen keine Bedenken, die Tätigkeit als freiwillige Flüchtlingshelferin/freiwilliger Flüchtlingshelfer unter die Regelung des § 3 Abs. 2 Nr. 3 EAO zu subsumieren (siehe hierzu auch GA Alg 138.20).

§ 3 Abs. 2 EAO definiert verschiedene Konstellationen, in welchen die Privilegierungen aus § 3 Abs. 1 EAO entsprechend angewandt werden sollen. Gemeinsam gilt für diese, dass sie jeweils neben der Dreiwochenfrist des § 3 Abs. 1 EAO Anwendung finden können.

Die Zeiträume als Flüchtlingshelferin/Flüchtlingshelfer sind auf die 21 Kalendertage möglicher Ortsabwesenheit pro Kalenderjahr somit nicht anzurechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsbereich Zentrale Führungsunterstützung (FU)
Weisungen/Kommunikation
E-Mail: Zentrale.FU@arbeitsagentur.de (Eingangskanal)
E-Mail: Zentrale.FU-Weisungen@arbeitsagentur.de (Ausgangskanal)
Internet: www.arbeitsagentur.de

Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/ oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet. Jede Form der Kenntnisnahme oder Weitergabe durch Dritte ist unzulässig.